

Übersicht über die Corona-Regelungen in den einzelnen Bundesländern (Fahrschulbetrieb)

Stand: 03.02.2021

BL	Regelung	Ausnahmen
BB	Fahrschulbetrieb ist möglich	Die Gruppengröße ist allerdings auf 5 Teilnehmer*innen limitiert und es besteht Maskenpflicht. Zulässig ist E-Learning via LBV-Allgemeinverfügung.
BE	Der Fahrschulbetrieb ist seit dem 10.01.2021 verboten	Ausgenommen hiervon ist Fahrschulunterricht in Theorie und Praxis für Angehörige kommunaler Unternehmen oder staatlicher Stellen zu dienstlichen Zwecken.
BW	Der Fahrschulbetrieb ist seit 11. Januar 2021 grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon sind in einem gewissen Umfang möglich.	Fahrschulen dürfen Online-Unterricht anbieten. Weitere Ausnahmen: die Fahrausbildung zu beruflichen Zwecken insbesondere in den Lkw- und Bus-Fahrerlaubnisklassen. Die Fahrausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung. Die bereits begonnene Fahrausbildung, die unmittelbar vor Abschluss durch die praktische Fahrerlaubnisprüfung steht. Durchführung einer nach § 1b Abs. 1 S. 2 Nr. zulässigen Veranstaltung (Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und sonstige berufliche Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind, sowie Sprach- und Integrationskursen; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und unaufschiebbar sind.)
BY	Sowohl der theoretische als auch der praktische Fahrschulunterricht in Präsenzform sind untersagt.	In Bayern ist seit dem 16. Dezember 2020 erneut der landesweite Katastrophenfall festgestellt. Zulässig ist E-Learning im theoretischen Fahrschulunterricht, sofern eine Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Erlaubnisbehörde erteilt wird.

HB	Theo. + prakt. Fahrausbildung sind möglich	Seit dem 01. Februar 2021 gilt in allen Bereichen statt der Mund-Nasen-Bedeckung, das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Definiert wird die medizinische Gesichtsmaske als eine OP-Maske oder eine Maske der Standards "KN95/N95" oder "FFP2". Auch bei Einhaltung des Abstandsgebotes gibt es eine rechtliche Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske während des gesamten Unterrichts. Diese Verordnung ist auch auf die Ausbildung im Fahrzeug anzuwenden. Unter Einhaltung dieser Vorgaben und des allgemeinen Abstandsgebotes dürfen die Fahrschulen in Bremen arbeiten.
HE	Fahrschulunterricht darf durchgeführt werden. Auch die Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen ist zulässig.	
HH	Der theoretische Fahrunterricht ist als Fernunterricht durchzuführen. Der praktische Fahrunterricht ist nur für berufsbezogene Ausbildungen zulässig.	Bei der Durchführung des praktischen Fahrunterrichts zum Erwerb von Fahrerlaubnissen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben des § 5. Die Betreiberin oder der Betreiber hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 in geschlossenen Fahrzeugen. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für Verkehrsschulungen auf Verkehrsübungsplätzen, wobei die Insassen in geschlossenen Fahrzeugen ausschließlich den nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 zulässigen Personenkonstellationen angehören dürfen.
MV	Theo. + prakt. Fahrausbildung sind untersagt	Zulässig ist E-Learning im theoretischen Fahrschulunterricht, sofern eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

NI	Theo. + prakt. Fahrausbildung sind untersagt, wobei das Nds. OVG am 03.02.2021 in einem Beschluss klargestellt hat, dass der praktische Fahrschulunterricht in NI nach wie vor gestattet ist.	Zulässig ist E-Learning im theoretischen Fahrschulunterricht, sofern eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.
NRW	Der Betrieb von Fahrschulen ist nur für berufsbezogene Ausbildungen zulässig und ansonsten untersagt.	Darüber hinaus dürfen praktische Ausbildungen einschließlich der Prüfung fortgesetzt werden, wenn bereits mehr als die Hälfte der verpflichtenden Ausbildungsstunden absolviert wurde und Schulungen und Prüfungen unter Beachtung der §§ 2 bis 4a dieser Verordnung durchgeführt werden. Das Erfordernis des Mindestabstands gilt bei den zulässigen Angeboten nicht für den praktischen Unterricht von Fahrschulen, wobei sich im Fahrzeug nur Fahrschülerinnen und Fahrschüler, Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, Fahrlehreranwärterinnen und -anwärter sowie Prüfungspersonen aufhalten dürfen und diese – soweit gesundheitlich und unter Sicherheits Gesichtspunkten vertretbar – mindestens eine FFP2-Maske tragen.

RP	Angebote von Fahrschulen sowie die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen sind in Präsenzform nicht zulässig	<p>§ 14 Absatz 4 Satz 2 der konsolidierten Fassung der 15. CoBeLVO regelt die Ausnahme: "Ausgenommen hiervon sind Angebote von Fahrschulen hinsichtlich berufsbezogener Ausbildungen sowie Angebote von Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation." Zur Definition "berufsbezogener Ausbildungen" kann ich Ihnen zunächst mitteilen, dass berufsbezogenen Ausbildungen gemäß der Verordnungsbegründung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Die Fahrausbildung insbesondere in den Lkw- und Bus-Fahrerlaubnisklassen (Klassen C und D sowie deren Unterklassen); · die Fahrausbildung der landwirtschaftlichen Fahrerlaubnisklassen (Klasse L und T); · die Fahrausbildung der Klassen B und BE für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung; · arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstige berufliche Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind; · sowie die Fahrausbildung der Klasse B, BE die zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zwingend notwendig sind, bspw. ambulanter Pflegedienst.
SH	Theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht in Präsenzform ist seit dem 16.12.2020 untersagt.	Zulässig ist E-Learning im theoretischen Fahrschulunterricht, sofern eine Ausnahmegenehmigung durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr erteilt wurde.
SN	Der Fahrschulbetrieb ist in Sachsen aktuell nicht zugelassen.	Ausnahmen sind Online-Unterricht, sofern zugelassen, und die unmittelbare Vorbereitung auf unaufschiebbare Prüfungen im Rahmen einer berufsbezogenen Aus- und Fortbildung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 SächsCoronaSchVO). Der theoretische Fahrschulunterricht darf auf Grund einer Allgemeinverfügung unter bestimmten Voraussetzungen online durchgeführt werden.

SL	Theo. + prakt. Fahrausbildung sind untersagt	<p>Der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht) ist untersagt; das gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fahrausbildung in den LKW- und Bus-Fahrerlaubnisklassen, 2. die Fahrausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung. Maßnahmen nach Artikel 3 Kapitel 4 § 9 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt (SGB II+III).
ST	Theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht in Präsenzform ist seit dem 16.12.2020 untersagt.	<p>Eine Ausnahme besteht lediglich für die "berufsbezogene" Ausbildung in den Fahrschulen und die Berufskraftfahrerqualifizierung bis max. 4 Personen zzgl. Dozent sowie dann Maskenpflicht. Prüfungen (DEKRA e.V) dürfen stattfinden.</p>
TH	Theo. + prakt. Fahrausbildung ist seit dem 15.12.2020 untersagt.	<p>Zulässig ist E-Learning im theoretischen Fahrschulunterricht, sofern eine Ausnahmegenehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilt wurde. Beschl. Grundqualifikation und BKF-Weiterbildungen sind in Präsenzform zulässig.</p>

Da die Situation in vielen Gebieten sich ständig ändert, können wir nur den jetzigen Ist-Zustand abbilden. Wir weisen ausdrücklich hin, dass wir keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit übernehmen. Wir übernehmen keine Haftung für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt aus der Nutzung dieser Übersicht oder der darin enthaltenen Informationen entstehen. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.